

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Überarbeitung:

- *Heliport Haltikon, neu*
- *Flugfeld Kägiswil, neu*
- *Heliport Untervaz, neu*
- *Flugfeld Mollis, Anp.*
- *Landesflughafen Basel-Mulhouse, Anp.*
- *Flugfeld Ambri, Anp.*
- *Heliport Balzers (FL), Anp.*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 02.09.2020
Erläuterungen vom 02.09.2020

Planende Bundesstelle: *BAZL*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung wird die 15. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst drei neue Objektblätter (Heliport Haltikon, Flugfeld Kägiswil, Heliport Untervaz) sowie die Anpassung der Objektblätter Flugfeld Mollis, Landesflughafen Basel-Mulhouse, Flugfeld Ambri sowie Heliport Balzers im Fürstentum Liechtenstein. Die Planungskompetenz beschränkt sich dabei grundsätzlich auf schweizerisches Territorium, doch würde auf der Grundlage der Zusammenarbeit der beiden Länder (vgl. Notenaustausch vom 27.01.2003) auch für den Heliport Balzers ein Objektblatt erstellt. Die geplanten Änderungen des Sachplans wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, präzisiert der Bund mit der vorliegenden Anpassung, welche Ziele er für die betroffenen Anlagen verfolgt und wie diese mit den räumlichen Entwicklungszielen und -Nutzungen abgestimmt sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten entspricht den übrigen Objekten des Sachplans.	Anforderung erfüllt

	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die Grundlage für die Erarbeitung und die Anpassung der Objektblätter ist das in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung (SIL Konzeptteil) vorgesehene Koordinationsprotokoll. Darin werden die Ergebnisse der Zusammenarbeit festgehalten. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden unter Einbezug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter), alle Interessen ermittelt und beurteilt; die Konflikte und Differenzen wurden aufgezeigt und Massnahmen formuliert. Dieses wurde für die drei neuen Objektblätter Haltikon, Kägiswil und Untervaz sowie für das angepasste Objektblatt Ambri erstellt. Für die Anpassungen der Objektblätter Mollis (geringfügige Änderung des Gebiets mit Lärmauswirkung) und Basel-Mulhouse (Angepasste Verkehrsleistungen, Anpassung Sicherheitszonenplan und Überführung in eine Festsetzung des <i>Gebiets mit Hindernisbegrenzung</i>) sowie für den Heliport Balzers (geringfügige Änderung des <i>Gebietes mit Hindernisbegrenzung</i>) konnte auf eine vorgängige Konsultation verzichtet werden. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist somit sichergestellt.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung der Standortkantone Kantone SZ, OW, GR, GL und TI sowie der betroffenen Kantone BS, BL und SG haben grundsätzlich keine Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Gleiches gilt für die Ämterkonsultation. Die Landesregierung des Fürstentums Liechtenstein hat der Anpassung des Objektblatts Balzers im August.2020 zugestimmt.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem konzeptionellen Teil des Sachplans ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone sowie die betroffenen Gemeinden und Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden für die neuen Objektblätter Haltikon, Kägiswil und Untervaz sowie für das angepasste Objektblatt Ambri in einem Koordinationsprotokoll festgehalten. Für die Anpassungen der Objektblätter Mollis, Basel-Mulhouse und Balzers konnte auf eine vorgängige Koordination verzichtet werden.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Kantone und Gemeinden im vierten Quartal 2019 Gelegenheit, sich offiziell zu den Objektblattentwürfen zu äussern.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Für die neuen Objektblätter Haltikon, Kägiswil und Untervaz fand eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise im vierten Quartal 2019 statt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone SZ, OW, GR, GL, TI sowie BL, BS und SG hatten anlässlich der Anhörung im vierten Quartal 2019 Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt

	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung und Zusammenarbeit. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des BAZL, des ARE sowie bei den Raumplanungsfachstellen der involvierten Kantone konsultiert werden; auf Anfrage kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi